

Eitorf, den 07.08.2008

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Jakob Brücken

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Planung und Verkehr

03.09.2008

**Tagesordnungspunkt:**

Bürgerantrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.2 Mühleip-Nord für ein Grundstück an der Büscher Straße

**Beschlussvorschlag:**

Der APV beschließt:

Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.2 Mühleip-Nord wird beschlossen mit dem Ziel der Veränderung von Baugrenzen auf dem Grundstück Gemarkung Linkenbach, Flur 15, Parzelle Nr. 511 an der Büscher Straße. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Verwaltung wird im Übrigen beauftragt, das weitere Verfahren nach dem Baugesetzbuch vorzunehmen. Die Planungskosten werden durch den Antragsteller übernommen.

**Begründung:**

Beantragt wird für das Grundstück Gemarkung Linkenbach, Flur 15, Parzelle Nr. 511 die teilweise Verlegung der Baugrenze sowie die Schaffung einer weiteren überbaubaren Grundstücksfläche entsprechend beigefügtem Lageplanausschnitt.

Durch die beabsichtigte Planung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt, so dass eine Änderung im vereinfachten Verfahren möglich ist. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (Bürgerinformation, Beteiligung Träger öffentlicher Belange) abzusehen, allerdings sollte der Planentwurf öffentlich ausgelegt werden, so dass in diesem Verfahren jedermann die Möglichkeit hat, Anregungen zur Planung vorzubringen. Entsprechend werden dabei auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Vorgeschlagen wird außerdem, es bei den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu belassen, nämlich allgemeines Wohngebiet, Grundflächenzahl 0,4, Geschossflächenzahl 0,8, Zahl der Vollgeschosse maximal 2. Hierbei ist der Grundsatzbeschluss aus 1995 zu beachten, dass die Firsthöhe bei 1-geschossigen Gebäuden maximal 8 m und bei 2-geschossigen Gebäuden maximal 9 m betragen darf, gemessen ab Oberkante Erdgeschoss Fußbodenhöhe.

Die Kosten der Planung übernimmt der Antragsteller.

<b>Anlage(n)</b>
------------------

- Antrag vom 4. August 2008
- Lageplanausschnitt